

### *Buchbesprechung*

## **Heterosexistische Gewalt und Normalität**

Studie über Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen – Gewalt gegen lesbische Frauen, im Auftrag des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf Juli 1999; Bezug: Internet: <http://www.mfjfg.nrw.de>

### **1. Vorab...**

Ist Gewalt gegen Lesben ein Extra Gewalt-Thema? Wodurch unterscheidet sich Gewalt gegen lesbische Frauen überhaupt von der sexistischen Gewalt, die gegen alle Frauen gerichtet wird? Dem Ministerium für Frauen, Jugend pp. Nordrhein-Westfalen ist es zu danken, dass seit 1999 nun eine exemplarische Studie vorliegt, die die Verdoppelung der gesellschaftlichen Gewaltdrohung für Lesben anhand einer quantitativ und qualitativ ausgerichteten Studie aufzeigt.

### **2. ...ein paar Bemerkungen**

Die sozusagen „verspätete“ Rezeption reflektiert das Dilemma eines allgemeinen Zustandes: Die Haltung der Mehrheit der Bevölkerung, spezifische Gewalt gegen lesbische Frauen überhaupt zur Kenntnis zu nehmen. Damit spiegelt sie zugleich die Hypothese wie auch das Ergebnis der Bielefelder Untersuchung wider: Gewalt gegen Lesben ist in einem strukturellen Kontext als ein „Nicht zur Kenntnis nehmen“ angesiedelt; Homophobie ist verwoben in ein normatives Selbstverständnis, das unabhängig von Milieus oder Schichten generell existiert. Die Diskriminierungspalette reicht – so zeigt die Studie – vom subtilen Belächeln, Nicht-Ernst-Nehmen, über offenem Beschimpfen bis zu direkten körperlichen Angriffen, denen Lesben ausgesetzt sind, weil sie Lesben sind.

### **3. Die Studie und ihr Anliegen**

Unter der Leitung von Frau Prof. Dr. M. Stein – Hilbers hat ein Wissenschaftlerinnenteam des Interdisziplinären Frauenforschungszentrums Bielefeld in nur 7 Monaten eine im Ergebnis durchaus repräsentative Arbeit vorgelegt, die als die „größte empirische lesbenspezifische Studie der Bundesrepublik Deutschland“ (vgl. S.29) firmiert. Die Verknüpfung einer quantitativen Erhebung mit qualitativen Tiefeninterviews kann als geglückter Versuch gelten, die typischen Unzulänglichkeiten rein statistischer Untersuchungsmethoden auszugleichen, die sich auch bei dieser Untersuchung zeigen: Die Rücklaufquote der Fragebögen lag bei 37,85 %; Reaktionen kamen nur aus 4 westdeutschen Flächenstaaten und es handelte sich bei den Befragten im wesentlichen um Deutsche (ca. 98 % deutsche Lesben), die ihre Erfah-

unterhaltsverfahren vor dem Amtsgericht – Familiengericht vorgetragen, daß er sich vorbehält, die Höhe des Kindesunterhalts im Hinblick auf seine Unterhaltungspflicht zu überprüfen, sobald dem Adoptionsantrag stattgegeben wird. Dieser Hinweis steht im Einklang mit der Entscheidung des Antragstellers, den Vorschlag der Kammer zur finanziellen Regelung zugunsten der erstehelichen Kinder annehmen zu wollen. (...wird ausgeführt)

Tatsächlich gibt die beabsichtigte Adoption der Anzunehmenden dem Annehmenden auch die Möglichkeit, den bisher gezahlten Kindesunterhalt an die erstehelichen Kinder herabzusetzen. Denn mit der Adoption schuldet er zunächst gegenüber seinen dann fünf gleichberechtigten Kindern Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle. Das Hinzutreten von zwei weiteren – adoptierten – Kindern führt nicht nur zur Herabstufung von zwei Einkommensgruppen bei der Anwendung der Düsseldorfer Tabelle und damit zur Verringerung der Unterhaltsansprüche, sondern auch zu einer weiteren Herabstufung des Unterhaltsanspruches, weil sein monatliches Einkommen von derzeit – bereinigt – 4.244 DM insbesondere auf den Einwand des großen Selbstbehalts von derzeit 1.600 DM gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau, nicht zur Deckung des Bedarfs der gleichrangig berechtigten Unterhaltsgläubiger (fünf Kinder und eine geschiedene Ehefrau) ausreicht (Mangelfall).

Der Wert des Beschwerdeverfahrens war nach § 30 Abs. 3 S. 2 KostO festzusetzen; bei der Adoption mehrerer Minderjähriger ist der Festbetrag des § 30 Abs. 3 S. 2 KostO für jeden Minderjährigen anzusetzen (Hartmann, Kostengesetze, 28. Aufl., § 30 KostO, IV B). (Wert hier: 10.000 DM, d. Red.).

rungen in den Fragebögen mitteilten. Während der theoretische Teil etwas knapp geraten ist – was mit Sicherheit auch an der kurzen Bearbeitungszeit lag – bieten die ausführlichen Statistiken und Erläuterungen, wie auch die qualitativen Interviews auch für Nicht – Soziologinnen eine gut lesbare Fülle von differenzierten Informationen zu der Reichweite von Gewalterfahrung. Ebenso werden typische Strategien der Konfliktvermeidung und der Auseinandersetzung von Lesben thematisiert. Die Forscherinnen konzentrierten sich auf Fragen nach

- Diskriminierungs- und Gewaltformen
- der Häufigkeit der Gewalt
- spezifischen Situationen, in denen Gewalt erlebt wird
- Personengruppen bzw. TäterInnen, von denen die Gewalt ausgeht.

Da die Bielefelderinnen ausdrücklich den Gewaltbegriff nicht nur in seiner physischen, sondern auch in seiner psychischen und strukturellen Dimension aufzählen und bei der Konzeption der Fragebögen berücksichtigen, kommen sie auch zu einer genaueren Annäherung an subtile Formen der Diskriminierung und Abwertungen lesbischer Frauen. (Anders wie z.B. die Untersuchung von Frau von Paczensky aus dem Jahr 1984, wie die Autorinnen betonen, vgl. S. 144-145). Das Fragesetting war explizit an Lesben gerichtet, die – eine Berliner Vergleichsstudie hatte dies auch herausgearbeitet – in ihren Antworten homophobe Angriffe deutlich von sexistischen Angriffen unterscheiden (können).

#### 4. Wichtige Ergebnisse der Studie im Einzelnen

Deutlich wird durch die nordrhein-westfälischen Studie die Präsenz und Allgegenwärtigkeit lesbenfeindlicher Gewalt: 94,5 % der Befragten bestätigten, dass verbale Diskriminierungen (abwertende Sprüche, heterosexistische Bemerkungen) zur Standarderfahrung (fast) jeder Lesbe gehören. Die Skala reicht hier von den klischeehaften Sprüchen wie „Was haben wir nur bei der Erziehung falsch gemacht?“ (ein echter Mütterevergreen) über „Viel leicht hast Du zu viele männliche Hormone?“ zu: „Man(n) müsste es Dir mal so richtig zeigen“. Umgerechnet 24,2 % der Befragten haben auch körperliche Angriffe als Reaktion auf ihr Lesbisch-Sein erlebt.

Wer sind nun die Täter und in welchem sozialen Raum findet diese Gewalt statt? Gewalt, einschließlich verbaler Verunglimpfung und Herablassung geht sowohl von Frauen (heterosexuellen) als auch von Männern aus (vgl. S. 182). Dieses Ergebnis verschiebt sich, sobald physische Gewalt eingegrenzt gemeint ist; hier überwiegt eindeutig der Anteil der Männer. Wichtig erscheint mir hier zu betonen, dass Angreifer und diffamierende Personen zum überwiegenden Teil deutsche Männer sind. Und sie sind es

nicht nur im familiären Umfeld, sondern sie sind es auch gerade in der Öffentlichkeit. Hervorzuheben ist gerade, dass es der öffentliche Raum ist, in dem es am häufigsten zu verbalen und körperlichen Angriffen kommt. Die These, dass Lesben vorwiegend im privaten Bereich von Gewalt betroffen wären im Unterschied zu Schwulen, die aufgrund ihrer Sexualpraktiken an öffentlichen Orten eher dort Gewalt ausgesetzt seien, wird in der Bielefelder Studie widerlegt. Zwar sind – gerade jüngere – Lesben auch im privaten Bereich nicht vor Gewalt geschützt, doch gelingt es ihnen mit zunehmendem Alter durch selektive Wahl von FreundInnenkreis und Entscheidung für ein oftmals lesbisches Umfeld, diese Bedrohung relativ gering zu halten. Die Perspektive, sich möglichst Männer als potentielle physische Gewalttäter privat „vom Hals zu halten“, geht also im Nahfeld durchaus auf.

Fraglich ist dennoch, wie Lesben angesichts der Gewaltpräsenz zu institutionellen Sanktionsformen stehen? Nutzen, wie die Forscherinnen problematisieren, lesbische Frauen ihre rechtlichen Möglichkeiten, beispielsweise gegen Beleidigung (§ 185 StGB), Körperverletzung (§ 223 StGB) oder Sachbeschädigung (§303 StGB) vorzugehen? Das Verhältnis zu Polizei und Justiz ist, dies veranschaulicht die Studie, mehr als ernüchternd. Nur 0,9% der Befragten haben bei sog. dummen Bemerkungen rechtliche Schritte unternommen; auch im Bereich der körperlichen Gewalterfahrung sind es nur 2,1% der Befragten, die Delikte zur Anzeige bringen. Auf institutionelle Hilfsangebote greifen Lesben in diesem Kontext also kaum zurück. Nur jede 20. Frau nimmt laut Studie ggf. Kontakt mit der Polizei oder einer Rechtsanwältin auf. Hier erlaubt die Untersuchung natürlich in der Interpretation Querverbindungen: Wenn überwiegend Autoritätspersonen wie LehrerInnen, ProfessorInnen und Vorgesetzte, zumindest verbale Gewalt ausüben (vgl. S. 148. 149); die Gewaltbereitschaft der Frauen bei der Polizei größer ist als die der Männer (ebenda) und insgesamt eher ein Defizit bei der Kompetenz im Umgang mit Lesben bei Professionellen festzustellen ist (so bereits die Untersuchung der Berliner Lesbenberatung), haben Lesben offensichtlich eine durchaus adäquate Einschätzung der durchgängig homophoben strukturellen Gewalt. In der geringen rechtsförmigen Verarbeitung der Gewalterfahrungen spiegelt sich auch das Problem, dass der, aus der sozialwissenschaftlichen Perspektive zu recht aufgefaltete Gewaltbegriff, für eine juristische Handhabung zu weit ist. Hierfür wäre auch eine genaue Abgrenzung von Diskriminierung im Unterschied zu Gewalt erforderlich, wie auch der Bezug auf enge Definitionen, die Beweisen zugänglich sind (sein sollen). Ein Teil der subtilen und strukturellen Gewalt ist auf der Folie gegebener Normierungen in-

sofern eher „gemeinlästig“ und somit unterhalb der Strafbewehrung. Zivilrechtliche Sanktionsmöglichkeiten wie eine Unterlassungsverfügung (§ 890 ZPO), ggf. auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes (§ 935 ZPO), mit dem ein nerviger Nachbar vielleicht viel wirkungsvoller in die Schranken gewiesen werden kann, vernachlässigen die Autorinnen.

Interessanterweise bewerten die befragten Lesben ihre individuellen Lösungsstrategien der Gewalterfahrungen überwiegend positiv. Dies erscheint auf den ersten Blick paradox, erklärlich wird diese Diskrepanz jedoch dann, wenn grundsätzlich einbezogen wird, dass viele lesbische Frauen Gewalterfahrungen mit Freundinnen, im persönlichen Umfeld, durch Erlernen von Kampfsport oder auch mit professioneller Therapie bearbeiten. Diese individuelle Strategie zeichnet die Studie auch nach. Im Vordergrund steht somit die Wiedererlangung persönlicher Handlungsfähigkeit und weniger die Perspektive einer juristischen Bewältigung homophober Gewalt im öffentlichen Raum. Insgesamt weichen Lesben, wie auch heterosexuelle Frauen, lieber Konfliktsituationen aus und vermeiden Konfrontationen. Lieber wird die lesbische Existenz verheimlicht (insbesondere am Arbeitsplatz) als sich dem andauernden K(r)ampf um Sichtbarkeit und Selbstbestimmung hinzugeben. Ich formuliere dies bewußt etwas spöttisch, weil das Ergebnis der Studie eigentlich noch Platz für Sarkasmus braucht: Es wurde nämlich auch festgestellt, dass Lesben unglaublich realistisch sind. Realistisch, weil sie gerade da und mit denen von ihrem Lesbischsein schweigen, wo real Gewalt droht. Von einem individuellen Standpunkt her, ist es somit vernünftig, sich in Deutschland nicht als Lesbe zu „outen“, denn Beleidigung und Gewalt sind Alltag, Marginalisierung und soziale Randständigkeit u.U. die Folge. Aber davon nimmt die Gewalt natürlich nicht ab und das (gesellschaftliche) Selbstbewußtsein nicht zu.

Tatsächlich ist die homophobe Gewalterfahrung von Lesben so hoch (ich erinnere an die 94,5%), weil sie offensiv und sichtbar zu ihrer lesbischen Seinsweise stehen. Das heißt: Lesben sind in der Regel mutiger und selbstbewußter als die individuelle Konfliktvermeidungsstrategie (Ergebnis der Studie) vermuten lässt.

## 5. Schlußbemerkung

Trotz einzelner lesbischer Ikonen in den „daily soap operas“ und der Vereinnahmung als männliche Pornofantasie (auf der Hitliste Platz 2), werden Lesben öffentlich und privat eingeschüchtert oder in ihrem anderen, widerständigen Frau-Sein ignoriert. An die Adresse von Professionellen in Institutionen und relevanten Berufsfeldern kann nur die Aufforderung ergehen, sich mit ihrer eigenen Homophobie (Wa-

rum eigentlich nicht Lesbophobie?) auseinanderzusetzen. Letztlich hängt auch von deren Offenheit und Selbstkritik ab, inwiefern sich Lesben „Ernst-genommen“ fühlen dürfen, und nicht herabgewürdigt.

Ulrike M. Vieten

## Buchbesprechung

### Claudia Marquardt / Jutta Lossen: Sexuell mißbrauchte Kinder in Gerichtsverfahren Juristische Möglichkeiten zum Schutz sexuell mißbrauchter Kinder in Gerichtsverfahren

Votum Verlag Münster, 1999

Selten gelingt es erfahrenen Köchinnen, ihre Küchenratschläge und Rezepte aufzuschreiben und anderen zugänglich zu machen, sind sie doch ständig mit der neuen Zubereitung von vergänglichen, genußvollen und nahrhaften Speisen beschäftigt. Manche gar nehmen ihr wichtigstes Rezept mit ins Grab. Das mag zwar den Mythos um ihre Kochkunst steigern (wenn diese nicht ganz und gar unsichtbar geblieben ist), nicht aber die Neugier und Nachahmensfreude der Kolleginnen befriedigen.

Zwei erfahrenen und kompetenten Rechtsanwältinnen, die unbeirrt von gegenläufigen Medientrends sexuell mißbrauchte Mädchen und Jungen vertreten, ist es gelungen, ein Handbuch vorzulegen, das alle Kriterien eines exzellenten Kochbuchs erfüllt. Für die ebenfalls erfahrene Leserin und Köchin hält es in seiner klaren Gliederung schnell und präzise die Zutaten bereit, die diese im Alltagsstress gerade nicht parat hat, wohl aber gezwungen ist, binnen weniger Stunden das komplette Menü aufzutischen. Für Interessierte der eigenen und anderer Professionen wird nicht nur das Interesse am kreativen Prozeß des Kochens geweckt, sondern werden grundlegende interdisziplinäre Kenntnisse für die Arbeit vermittelt.

Schon beim Überfliegen des Inhaltsverzeichnisses besticht das Buch durch seine klare und differenzierte Gliederung, die auch ohne das Stichwortverzeichnis im Anhang den direkten Zugriff für Leserin und Leser ermöglicht. Es gliedert sich in drei Teile: In dem mit dem Titel „Kinder und sexuelle Gewalt“ überschriebenen ersten Teil werden grundlegende juristische, soziologische und psychologische Begriffserklärungen und Problemumschreibungen präsentiert. Es folgt der umfangreiche zweite Teil der Autorin Claudia Marquardt, der die zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten, Umgangsrecht und Sorgerecht, die Aufgaben und Möglichkeiten von Jugendämtern sowie die Kompetenzen des Familiengerichts im Rahmen von